

## Verordnung.

(Vom 25. Dezember 1901.)

Die Offenhaltung der öffentlichen Wege bei Schneeanhäufungen betreffend.

In der Verordnung vom 17. Januar 1885 (Gesetzes- und Verwaltungsblatt Seite 20 ff.) treten mit sofortiger Wirkung an Stelle des § 11 Absatz 4, 5 und 6 folgende Bestimmungen:

Je auf den 15. und am Schlusse des Monats legt der Straßenmeister die Listen der Straßenbauinspektion vor.

Diese prüft die Listen, berechnet die Guthaben für die geleisteten Arbeiten und Fuhrten nach den genehmigten Tarifen und Verträgen, ebenso die Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge, soweit solche zu entrichten sind, und übersendet hierauf die mit dem Prüfungsvermerk versehenen Zettel der zuständigen Wasser- und Straßenbaukasse zur Auszahlung.

Karlsruhe, den 25. Dezember 1901.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Scheffel.

Vdt. Schmidt.

## Bekanntmachung.

(Vom 28. Dezember 1901.)

Die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen betreffend.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1902 wird die Strecke der Landstraße 50 von Schluchsee nach Lenzkirch und zwar

im Kreisgebiet Waldshut von dem Abgang der Straße Nr. 197 bei Schluchsee bis zur Kreisgrenze mit einer Unterhaltungslänge von 3 721,9 m,

im Kreisgebiet Freiburg von der Kreisgrenze bis zur Einmündung in die Landstraße Nr. 53 in Lenzkirch mit einer Unterhaltungslänge von 7 064,1 m

gemäß § 4 Absatz 2 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 aus dem Landstraßenverbände ausgeschieden, nachdem die Kreisversammlungen beider Kreise im Jahre 1900 beschlossen haben, diese Straßenstrecke als Kreisstraße zur Unterhaltung zu übernehmen.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1901.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.

Heil.

Vdt. Dr. Scheffelmeier.